

Jetzt die Nährstoffbilanz erstellen

Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten

Es naht der 31. März. Und mit diesem Datum nähern sich unweigerlich Erfassungspflichten für all die Betriebe, die dokumentations- und aufzeichnungspflichtig sind. Dierk Koch vom Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen informiert darüber, was zu beachten ist.

Wer von diesen Verpflichtungen befreit ist, ist der Übersicht zu entnehmen. Zunächst soll auf die Angaben eingegangen werden, die aus den Daten des vorangegangenen Erntejahres 2021

generiert werden müssen. Es handelt sich hierbei um die angefertigte Düngebedarfsermittlung und die aufgezeichneten tatsächlich aufgebrauchten Düngermengen.

und die sachgerechte Beurteilung der Ausnutzung des eingesetzten Stickstoffs (Anlage 2 DüV) herangezogen werden.

Ein weiteres Problem besteht bei der Ermittlung derjenigen Mengen an Stickstoff, welche durch die Knöllchenbakterien der Leguminosen auf den betrieblichen Acker- und Grünlandflächen fixiert werden. Der Anhang der Düngeverordnung hält hierfür entsprechende Faustzahlen. In der Anlage 4 können in den Tabellen 7 (Ackerflächen) und 12 (Grünlandflächen) die dazugehörigen Werte entnommen werden.

Erfassung der Werte des betrieblichen Nährstoffbedarfs

Neben den tatsächlich aufgebrauchten Nährstoffen aus dem letzten Düngjahr muss der im letzten Frühjahr ermittelte für Stickstoff- und Phosphorbedarf zu einer Gesamtsumme zusammenaddiert werden. Sowohl die aufsummierten Nährstoffmengen für Stickstoff und Phosphor, wie aber auch die Zusammenfassung des letztjährigen Düngedarfs müssen spätestens am 31. März 2022 durchgeführt worden sein.

Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen bietet als elektronische Hilfsmittel eine Excel-Anwendung (DBEduku42 Version 22.3) an. Mit diesem Arbeitswerkzeug können Betriebsleiter in einer Anwendung die Düngebedarfsermittlung und die Dokumentation des tatsächlich aufgebrauchten Nährstoffes vornehmen.

Für die Schläge des Betriebes, die in den mit Nitrat belasteten Gebieten liegen, muss die Zusammenfassung des Stickstoffbedarfs ebenfalls durchgeführt werden. Hierbei sollte auch darauf ge-

Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe

In der Anlage 5 der Düngeverordnung wird vorgegeben, wie die im letzten Jahr verabreichten stickstoff- und phosphorhaltigen Dünger dokumentiert werden müssen. Hierzu gehören die Mengen (kg pro Betrieb) an Stickstoff und Phosphor aus mineralischen und organischen Düngemitteln. Die Stickstoffmengen aus diesen Düngern müssen differenziert werden a) nach dem Gesamtgehalt und b) dem verfügbaren Anteil.

Die aus der Weidehaltung resultierenden Nährstoffmengen müssen berücksichtigt werden. Viele Landwirte dürften hier vor dem Problem stehen, entsprechendes Datenmaterial zur Berechnung der Stickstoffmengen, die mit der Beweidung auf der Fläche verbleiben, zu haben. Hierfür sollte der Katalog des Nährstoffanfalls von Nutztieren pro Stallplatz und Jahr (Anlage 1 DüV)

Tabelle 1: Erfassung der im Betrieb ausgebrachten Nährstoffe

	kg N	kg P ₂ O ₅
1 Mineralische Düngemittel		
2 Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		
3 davon anrechenbarer (verfügbarer) N		
4 Weidehaltung		
5 Sonstige organische Düngemittel		
6 davon verfügbarer Stickstoff		
7 Bodenhilfsstoffe		
8 Kultursubstrate		
9 Pflanzenhilfsmittel		
10 Abfälle zur Beseitigung*		
11 Stickstoffbindung durch Leguminosen		
12 Sonstige		
13 Summe Gesamtstickstoff ¹		
14 Summe Gesamt-N in kg N pro ha lw. genutzter Fläche nach § 6 Abs. 4 (170 kg N/ha)		
15 Summe verfügbarer Stickstoff ²		

* § 28 Absatz 2 oder 3 KrWG;

¹ Summe aus 1, 2, 5, 7, 8, 9, 10, 12; ² Summe 1, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 12

achtet werden, dass die aufgebrauchte Menge den ermittelten Düngebedarf (kg N/ha) für jede in einem mit Nitrat belasteten Gebiet liegende Fläche nicht überschritten wird.

Die Düngebedarfsermittlung für das Frühjahr 2022 sollte für die meisten Schläge und Bewirtschaftungsarbeit vorgenommen worden sein. Lediglich die Flächen, auf denen Zuckerrüben, Silomais, Kartoffeln oder andere Sommerungen angebaut werden sollen, ist dies zum Teil noch durchzuführen.

Dokumentation der durchgeführten Düngung

Seit dem Inkrafttreten der Düngeverordnung 2020 müssen alle durch-

geführten Düngungsmaßnahmen spätestens zwei Tage nach deren Durchführung dokumentiert werden. Diese Aufzeichnungen müssen die folgenden Informationen enthalten:

- 1. Eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder zusammengefassten Fläche,
- 2. Größe des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder zusammengefassten Fläche,
- 3. die Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes,
- 4. die aufgebrauchte Menge an Gesamtstickstoff und Phosphat,
- 5. bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln neben der Menge an Gesamtstickstoff auch

die Menge an verfügbarem Stickstoff.

- 6. bei der Weidehaltung muss die Anzahl der Tiere, die Anzahl der Weidetage und die Beendigung der Weidehaltung dokumentiert werden, Nährstoffmengen sind an dieser Stelle jedoch nicht aufzuzeichnen.

Diese Informationen können grundsätzlich rein schriftlich dokumentiert werden. Vorteilhafter dürften elektronische Anwendungen sein, die eine Vielzahl von Berechnungen gleichzeitig vornehmen und damit langfristig Arbeitszeit einsparen können.

Nicht vergessen werden sollte die Dokumentation der Stickstoffbedarfs- werte, der notwendigen Bodenuntersuchungen für Phosphor (Schlägen

Checkliste Dokumentation Düngeverordnung und Stoffstrombilanz

Dokumentationsinhalt	Hinweis auf gesetzl. Quelle	Zeitpunkt/Fristen	Hilfsmittel
Düngeverordnung			
Stickstoffmenge im Boden	§ 4 Absatz 4	Verwendung des Wertes in der N-DBE = vor der Aufbringung der Düngemittel	eigene N _{min} -Untersuchungsergebnisse; N _{min} -Werte vergleichbarer Flächen aus dem Referenzflächenangebot der Officialberatung
Bodenuntersuchung auf P ₂ O ₅ für Schläge >1 ha	§ 4 Absatz 4	Verwendung des Wertes in der P-DBE = vor der Aufbringung der Düngemittel	Grundnährstoffuntersuchungen der selbst bewirtschafteten Flächen
Düngebedarfsermittlung – mit Berechnungen für N und P ₂ O ₅	§ 10 Absatz 1	vor der Aufbringung der Düngemittel	schriftl.: DBE Druckvorlage Ackerl./Grünl. elektr.: Düngebedarfsrechner Version 4 elektr.: DBEdoku42 Version 22.3
Gesamtstickstoffgehalt, Phosphatgehalt, bei organischen Düngemittel auch der Nitratgehalt oder verfügbare Stickstoffgehalt der eingesetzten Düngemittel	§ 10 Absatz 1	vor der Aufbringung der Düngemittel	Deklaration der aufgenommenen Düngemittel Untersuchungsergebnisse eigener Düngemittel Nährstoffgehalte nach Faustzahlen (z.B. LLH)
Düngebedarfsermittlung mit Berechnung für erhöhten Düngebedarf für N und P ₂ O ₅ mit Begründung (10 % Überschreitung der DBE)	§ 10 Absatz 1	vor der Aufbringung der Düngemittel und nur nach Vorgabe des RP Kassel	
Dokumentation der Düngemaßnahmen	§ 10 Absatz 2	spätestens 2 Tage nach der Aufbringung	schriftl.: Schlagdokumentation Ackerl./Grünl. elektr.: DBEdoku42 Version 22.3
Weidehaltung	§ 10 Absatz 2	Erstellung nach dem Ende der Weidesaison	elektr.: DBEdoku42 Version 22.3
Zusammenfassung des Düngebedarfs auf Betriebsebene	Anlage 5	31. März des Folgejahres	elektr.: DBEdoku42 Version 22.3
Zusammenfassung des jährlichen Nährstoffeinsatzes (aufgebrauchte Mengen an N und P ₂ O ₅)	Anlage 5	31. März des Folgejahres	elektr.: DBEdoku42 Version 22.3
Berechnung der aufgebrauchten Gesamtstickstoffmenge in kg/ha aus organischen Düngemitteln auf Ebene des Betriebes (max. 170 kg Gesamtstickstoff /ha)	Anlage 5 in Verbindung mit § 6 Absatz 4	31. März des Folgejahres	elektr.: DBEdoku42 Version 22.3
Aufzeichnungen über die Zufuhr von Fleischmehl, Knochenmehl und Fleischknochenmehl	§ 10 Absatz 4	Innerhalb eines Monats nach der Düngungsmaßnahme	
Nachweis, dass die Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten das geforderte Volumen haben; ggf. schriftl. Vereinbarungen mit Dritten	§ 12 Absatz 6	Vorlage bei Anforderung der Überwachungsbehörde	
Zusätzliche Anforderung in mit Nitrat belasteten und mit Phosphat eutrophierten ausgewiesenen Gebieten in Hessen*			
Zusammenfassung aller Düngebedarfsermittlungsergebnisse der Flächen, die in ausgewiesenen mit Nitrat belasteten Gebieten liegen, und Verringerung des Gesamtwertes um 20 Prozent	§ 13a Absatz 2 Nr. 1	bis zum 31. März des laufenden Jahres	schriftl.: DBE Druckvorlage Ackerl./Grünl. elektr.: Düngebedarfsrechner Version 4 elektr.: DBEdoku42 Version 22.3
Stickstoff- und Phosphatuntersuchungsergebnisse der eingesetzten Wirtschaftsdünger und Gärreste**	§ 13a Absatz 3 Satz 3 Nr. 1	Analyseergebnisse dürfen zum Zeitpunkt der Aufbringung der Düngemittel nicht älter als zwei Jahre sein	Analyseergebnisse
Stoffstrombilanz			
Zufuhr von Stickstoff und Phosphor	§ 7 Abs. 1	Innerhalb von drei Monaten	
Abfuhr von Stickstoff und Phosphor	§ 7 Abs. 1	Innerhalb von drei Monaten	
Jährliche Stoffstrombilanz mit gleitender 3-Jahresberechnung	§ 7 Abs. 1	6 Monate nach Ende des Bezugsjahres	elektr.: Stoffstrom-Bilanz-Rechner

*Zu einzelnen Dokumentationsvorschriften bestehen Befreiungsmöglichkeiten, die im Einzelfall zu prüfen sind. *Auf Flächen in anderen Bundesländer sind die dort geltenden Bestimmungen zu beachten! **Bei Anwendung auf Rebflächen sind keine Analyseergebnisse erforderlich, dort können die Faustzahlen der Nährstoffgehalte dokumentiert werden.*

größer als 1 Hektar) und die Analyseergebnisse eingesetzter Wirtschaftsdünger und Gärreste in den mit Nitrat belasteten und den Phosphor eutrophierten Gebieten.

Anforderungen der Stoffstrombilanz

Die 2018 in Kraft getretene DüV verpflichtet bestimmte Betriebe eine sogenannte Stoffstrombilanz (Hofstrombilanz) anzufertigen. Die Stoffstrombilanzen sind jährlich bis sechs Monate nach Ablauf des Düngjahres zu erstellen und zu einer jährlich fortzuschreibenden 3-jährigen Stoffstrombilanz zusammenzufassen.

Die in der Tabelle 2 dargestellte Checkliste gibt Auskunft über Angaben, Aufzeichnungen, Dokumente, die es für die Düngverordnung zu dokumentieren und aufzubewahren sind. Diese Auflistung enthält darüber hinaus die Anforderungen der Stoffstrombilanz. Neben den zeitlichen Fristen werden in der letzten Spalte Anmerkungen auf entsprechende Hilfsmittel oder wichtige Bemerkungen vorgenommen. ■

Folgende Betriebe können sich von der Verpflichtung der Erstellung einer Düngbedarfsermittlung und von der Dokumentationspflicht befreien lassen:

a) Betriebe mit weinbaulich genutzten Flächen in belastete (N) oder eutrophierte (P) Gebiete mit...

- weniger als 10 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche,
- nicht mehr als maximal 1 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren,
- einem jährlichen Nährstoffanfall von nicht mehr als 500 kg Gesamtstickstoff aus wirtschaftseigenen Düngern tierischer Herkunft je Betrieb und
- ohne Aufnahme, Aufbringung und Übernahme von betriebsfremden organischen und organisch-mineralischen Düngern oder Wirtschaftsdüngern.

b) Betriebe in nicht belasteten (N) und nicht eutrophierten (P) Gebieten mit...

- weniger als 30 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche,
- nicht mehr als maximal 3 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren,

- einem jährl. Nährstoffanfall von weniger als 110 kg Gesamt-N pro Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft des eigenen Betriebes *und*
- ohne Aufnahme, Aufbringung und Übernahme von betriebsfremden organischen und organisch-mineralischen Düngern oder Wirtschaftsdüngern.

c) Betriebe in belasteten (N) oder eutrophierten (P) Gebieten mit...

- weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche,
- nicht mehr als maximal 2 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren,
- einem jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von weniger als 750 kg Gesamtstickstoff je Betrieb *und*
- ohne Aufnahme, Aufbringung und Übernahme von betriebsfremden organischen und organisch-mineralischen Düngern oder Wirtschaftsdüngern. *Koch*